


(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 35 für den Geltungsbereich Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird angepasst.

(2) Die aufgeführten Teile des Bebauungsplans und die ihm beigefügten Begründungen werden beim Standesamt ansonsten für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:  
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlichen Amtlichen Amt für die Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abschnitte beim Amtlichen Amt vorhanden sind, können sie gegen Kostentragung erworben werden.

(4) Die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
Innerhalb der mit A - gekennzeichneten Flächen entlang der Bergedorfer Straße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundausgestaltung die Wohn- und Schlafplätze des unmittelbaren Geländes zu vermeiden. Soweit durch die Zuordnung der städtebaulichen Abschnitte nicht erreicht wird, sind für die städtebauliche Anlage im städtebaulichen Liniennetz durch bauliche Maßnahmen Vorsorge zu treffen.

Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblätter Seite 307  
Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 mit dem Ausdrucksform vom 3. Dezember 1976 und § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 2127, 2131 und 2417, 2419 Seite 199) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Baubestimmungen, Änderungen in der Fassung vom 4. April 1973 und Verordnung, Gesetz- und Verordnungsblätter Seite 89 und 90



**Bebauungsplan Lohbrügge 35**

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Reines Wohngebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GF Geschossfläche
  - GFZ Geschossflächenzahl
  - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
  - z. B. II
  - o offene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - 2 W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
  - g geschlossene Bauweise
  - Rh Reihenhäuser
  - Baugrenze
  - Fläche für Garagen
  - Ga Garagen
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - Umgrenzung der Grundstücke, für die GGa bestimmt sind
  - z. B. (B) Zuordnung zusammengehöriger Flächen für GGa
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenhöhe bezogen auf NN
  - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
  - Flächen, für die besondere Vorschriften des § 2 gelten
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Abgrenzung der Flächen für die (A) gilt
  - GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
  - Umgrenzung der Grundstücke für die GM bestimmt sind

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Landschaftsschutzgebiet
- Festgestellte Bundesfernstraße

**Kennzeichnungen**

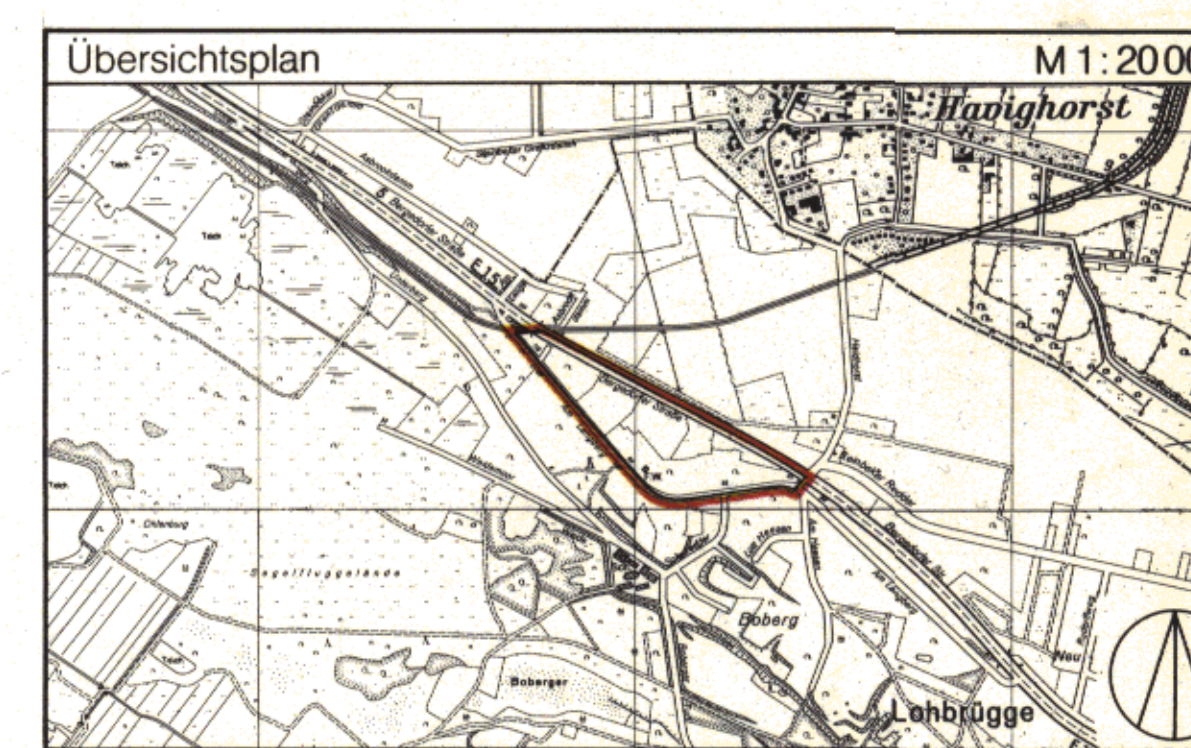
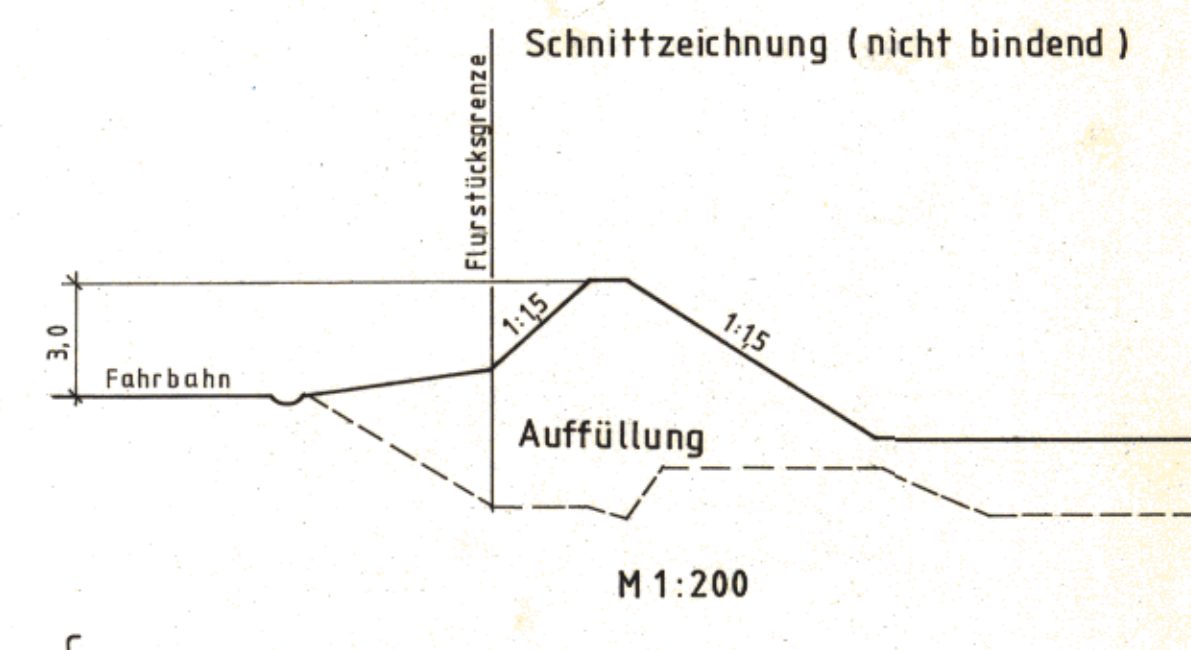
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1764 )

Längemaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt ( Katasterkarte ) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Lohbrügge 35  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Bergedorf Ortsteil 601

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 57

DIENSTAG, DEN 16. DEZEMBER

1980

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 1980	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 35 .....	367
2. 12. 1980	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Farmsen .....	368
2. 12. 1980	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten im hamburgischen öffentlichen Dienst .....	369
2. 12. 1980	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Sondergebrauch der Wasserflächen des Hamburger Hafens und der Gebührenordnung für Gewässer .....	375
—	Druckfehlerberichtigung .....	375

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Lohbrügge 35

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 35 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße — Am Langberg — Nordgrenze des Flurstücks 317 der Gemarkung Boberg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Innerhalb der mit — A — gekennzeichneten Flächen entlang der Bergedorfer Straße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn-

und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 1980.

## Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Farmsen

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791—a) wird verordnet:

### § 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte für die Gemarkung Farmsen mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung (Naturschutzamt) und bei dem Bezirksamt Wandsbek zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

### § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. das Gelände zu verunreinigen,
4. im Freien Feuer anzumachen,
5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen auf Grund eines nach § 9 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791—a—2) ausgestellten Erlaubnisscheins,

6. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für das Errichten neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für das Errichten von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,